

Kleine Anfrage

## Gefahrguttransporte durch Liechtenstein

---

Frage von Landtagsabgeordneter Harry Quaderer

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

### Frage vom 31. August 2016

Gefährliche Güter werden in grossen Mengen im nationalen wie auch im internationalen Strassen- und Eisenbahnverkehr durch liechtensteinisches Hoheitsgebiet befördert. Als gefährliche Güter bezeichnet man Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die Stoffe enthalten, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer physikalischen oder chemischen Eigenschaften oder ihres Zustandes beim Transport bestimmte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und anderen Sachen ausgehen können und die aufgrund von Rechtsvorschriften als gefährliche Güter einzustufen sind. Meine Fragen:

1. Wem obliegt die Kontrolle von Gefahrguttransporten im Lande Liechtenstein?
2. Gibt es im Land Liechtenstein besonders ausgebildete, zertifizierte und anerkannte Fachexperten sowie Ansprechpartner im Bereich Beförderung gefährlicher Güter im Strassen- und Eisenbahnverkehr?
3. Wer trägt die oberste Verantwortung im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter?
4. Werden in Liechtenstein regelmässige Kontrollen durch speziell ausgebildetes Personal im Bereich Beförderung gefährlicher Güter durchgeführt?

### Antwort vom 01. September 2016

Zu Frage 1:

Gefahrguttransporte auf der Strasse unterliegen der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (VTGGS). Danach obliegt die Kontrolle dieser Vorschriften der Landespolizei und dem Amt für Umwelt. Sie können für die Kontrollen auch externe Spezialisten beziehen.

Für die Kontrolle auf der Schiene braucht es immer einen geeigneten Haltepunkt. Solche Haltepunkte gibt es sowohl auf dem Streckennetz der ÖBB als auch auf jenem der SBB. Auf dem ca. 10 km landeseigenen Streckenabschnitt gibt es keinen geeigneten Haltepunkt, daher werden im Land auch keine eisenbahnpolizeilichen Kontrollen auf der Schiene durchgeführt.

Zu Frage 2:

Die Landespolizei verfügt über Mitarbeitende, die speziell für die polizeiliche Kontrolle der Gefahrguttransporte auf der Strasse ausgebildet sind und sich regelmässig in diesem Bereich weiterbilden.

Hinsichtlich Schulungsveranstalter für Gefahrgutlenker wird darauf hingewiesen, dass bis in das Jahr 2012 in Liechtenstein vier Schulungsveranstalter für Lenker-Schulungen (ADR-Bescheinigungen) registriert waren. Aufgrund einer Änderung der Rechtslage in diesem Bereich mussten sich alle damals in Liechtenstein tätigen Schulungsveranstalter zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Vereinigung der Strassenverkehrsämter der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ASA) registrieren lassen. Zwei Ausbildner haben damals beschlossen, ihre Schulungstätigkeit unter den neuen Rahmenbedingungen nicht mehr weiter zu führen. Zwei Schulungsveranstalter haben sich in der Folge registrieren lassen und sind heute noch aktiv.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich liegt die oberste Verantwortung im Ereignisfall immer beim ausführenden Transportunternehmen.

Vollzugsfragen zu Gefahrguttransporten werden in der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (VTGGS) (LGBL 1998 Nr. 57) geregelt. Gemäss dieser Verordnung werden die Aufgaben in diesem Bericht von der Landespolizei, der Motorfahrzeugkontrolle, dem Amt für Umwelt, dem Amt für Bevölkerungsschutz sowie dem Amt für Volkswirtschaft wahrgenommen.

Zu Frage 4:

Die Landespolizei führt mehrmals jährlich Kontrollen der Gefahrguttransporte auf der Strasse durch. Zur Kontrolle des Schienenverkehrs wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.